

bundenen Forschungen zum karolingischen Kanzleiwesen um so vollkommener bestätigt: die an neuzeitlichen bürokratischen Begriffen orientierte Vorstellung von einer behördenmäßig organisierten Kanzlei erweist sich auch hier als unhaltbar, das Wort bedeutet wirklich nur einen — wenn auch unentbehrlichen — wissenschaftlichen Hilfsbegriff. Doch wird es in der Umgebung Zwentibolds einen halbwegs stetigen Personenkreis gegeben haben, auf den sich die Bezeichnungen „Königshof“ und „Kapelle“ in etwa anwenden ließen; die Stellung, die Reginar als „Ratgeber“ des Königs bis 898 einnahm, und die von 895 bis 899 nachweisbare Tätigkeit des Notars Waltger (von dem noch die Rede sein wird) dürfen wohl als Spuren solcher Art gewertet werden. Zwentibolds Königtum war, wie wir sahen, ein kurzlebiges, stets von außen und innen gefährdetes politisches Gefüge, seinem Reich fehlte die Geschlossenheit der Stammeseinheit und der Staatlichkeit, wie sie etwa in Baiern gegeben war, das seit Ludwig dem Deutschen weithin die Bedeutung eines ostfränkischen Kernlandes hatte und auch im Urkundenwesen eine eigene Note zeigte. All dies muß sich auch in der Kanzlei widerspiegeln; wir dürfen nicht viel an Festigkeit und Einheitlichkeit von ihr erwarten. Mit 28 Texten ist das Material auch nicht eben umfangreich, ohne darum jedoch an Zahl und zeitlicher Verteilung hinter den Urkunden Karlmanns (876—880) und Ludwigs des Jüngern (876—882) zurückzustehen. Dieser naheliegende Vergleich lenkt aber auch den Blick darauf, daß die Diplome jener beiden älteren Söhne Ludwigs des Deutschen im ganzen noch eine relative Stetigkeit aufweisen, die sich vor allem bei Ludwig dem Jüngern aus der Kanzleikontinuität vom Vater her erklärt, während eine solche Linie bei Zwentibold fehlt.

In der Tat hatte es keinerlei Kontinuität der lothringischen Kanzlei über den Tod Lothars II. hinaus gegeben. Mit dem Anfall des Mittelreiches an die ostfränkische Linie hatte sich im wesentlichen auch die Wirksamkeit der ostfränkischen Kanzlei auf Lothringen ausgeweitet. So war es unter Ludwig dem Deutschen, Ludwig dem Jüngern, Karl III. und Arnolf gewesen, so sollten wir es auch für die Regierung Zwentibolds erwarten. Aber diese Gleichung geht nicht so glatt auf. Wenn Zwentibolds D. 1 am 30. Mai 895, unmittelbar nach der Königserhebung und noch in Worms, von einem Diktator (und sicher auch Schreiber) seines Vaters besorgt wurde, so war das nichts als ein leicht begreiflicher Notbehelf für den Augenblick. Der neue König brachte im übrigen keine „fertige“ Kanzlei mit ins Land und blieb auch von der Kanzlei Arnolfs unabhängig. Wohl aber beobachten wir von Anfang an in seiner Umgebung Kanzlisten, die nach Stil und Schrift mehr oder minder klar der